

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Wahl

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1269/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Thüringer Förderprogramm Klima Invest und Richtlinie des Landes Thüringen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Wahl,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Für welche Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen – im Sinne der Richtlinie Klima Invest des Landes Thüringen – hat die Stadtverwaltung Erfurt seit Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Förderung beantragt?**

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Fragestellung Bezug genommen wird auf die Förderrichtlinie „Förderung von Klimaschutz und Klimafolgeanpassungsmaßnahmen in Kommunen, Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) vom 07.12.2020 (ThürStAnz Nr. 01/2021)“.

Bezogen auf diese Förderrichtlinie wurden nach den in der Stadtverwaltung vorliegenden Daten (Grundlage Fördermittel-Datenbank) bisher 2 Fördermittelanträge (siehe Anlage 1) gestellt. Entsprechende Bewilligungen liegen noch nicht vor.

Eine Kopplung der Förderrichtlinien nach Ziffer 2.2 und 3.2 mit anderen Bundesprogrammen ist nicht bekannt.

- 2. Welche Maßnahmen wurden in der Landeshauptstadt mit Hilfe der Vorgängerrichtlinie gefördert (Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen vom 19.02.2019)?**

Aus dieser Förderrichtlinie wurden nach Aussage des TMUEN insgesamt 31 Fördermittelanträge durch die Stadtverwaltung und die Erfurter Eigenbetriebe gestellt, die entsprechend bewilligt worden sind (siehe Anlage 2).

Seite 1 von 2

3. Wo liegen Hindernisse für eine erfolgreiche Fördermittelbeantragung und wie könnten diese Hindernisse ausgeräumt werden?

Generell zeichnet sich bei den Förderrichtlinien verstärkt ab, dass die Beantragung und die Abrechnung von Fördermitteln (nicht nur die des TMUEN) immer komplexer, schwieriger und zum Teil nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Dadurch müssen insbesondere personelle Ressourcen der Kommunen verstärkt gebunden werden. Die Zugangsvoraussetzungen, der Nachweis der feststellbaren Indikatoren und deren nachhaltige Nachweispflicht bei den Kommunen erschweren den Prozess weiterhin.

Grundsätzlich wird die Beantragung von Fördermitteln auch durch die notwendige Sicherung der Eigenmittel, die den Kommunen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, erschwert. Auch der notwendige planerische „Vorlauf“, der zur Antragstellung notwendig ist, setzt die entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten der Kommunen über die Haushaltspläne voraus.

Darüber hinaus stellen die im Voraus der Beantragung der Fördermittel notwendigen Dinge, wie z.B. benötigte finanzielle Mittel, die Prüfung der technischen Voraussetzungen am jeweiligen Standort für die Elektromobilität, die Beantragung eines Netzanschlusses und die damit verbundene Wartezeit bis zur Bestätigung große Hindernisse dar und sind nicht kalkulierbar.

Eine Kopplung der Förderrichtlinien mit anderen Förderprogrammen, wie sie nach Ziffer 2.2 und 3.2 der Förderrichtlinie möglich wäre, erweitert zwar die Fördermöglichkeit einerseits. Andererseits ist jedoch die Abrechnung und Nachweisführung komplizierter, da „Doppelförderungen“ ausgeschlossen sind.

Eine Vereinfachung der Förderrichtlinien ist generell anzuraten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlagen

1. Übersicht Förderung nach Richtlinie Klimainvest vom 07.12.2021
2. Übersicht bewilligte Fördermaßnahmen nach Richtlinien vom 31.08.2017 und 11.03.2019 (Quelle: Thüringer Aufbaubank)